



Stempelpflicht für Eier

Seit 2005 dürfen keine ungestempelten Eier mehr auf Märkten verkauft werden (gilt auch für Bauern- und Wochenmärkte). Per Stempel muss auf jedem Ei der Erzeugercode als Herkunftsnachweis angebracht sein. Für eine Registrierung von Legehennenbetrieben und eine Zuteilung der Erzeugercodes ist in Rheinland-Pfalz die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ADD in Trier zuständig:



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ADD, Referat 42 Agraraufsicht und Agrarforschung,
☎: 0651 / 94 94 -633, ✉: karin.reckinger@add.rlp.de

Registrierungspflichtig sind

- Betriebe ab 350 Legehennen halten oder
- Betriebe mit weniger als 350 Hennen, aber ihre Eier kennzeichnungspflichtig vermarkten

Hier besteht keine Sortier- und Kennzeichnungspflicht:

Von der Sortier- und Kennzeichnungspflicht ausgenommen sind ausschließlich eigenerzeugte Eier, die im Hofladen oder auf Eiertouren (Abgabe an Endverbraucher für den Eigenbedarf) abgegeben werden.

Hier besteht keine Sortierpflicht:

Beim Verkauf von Eiern auf Märkten besteht die Pflicht zur Anbringung des Erzeugercodes, jedoch keine Sortierpflicht (Angabe der Gewichts- und Güteklasse). Ein Hinweis auf Mindesthaltbarkeit und Kühlung (Empfehlung an die Verbraucher, die Eier nach dem Kauf bei Kühlschranktemperatur zu lagern) sowie die Erklärung des Erzeugercodes dürfen jedoch nicht fehlen. Generell gilt für Eier, dass das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) 28 Tage nach dem Legen nicht überschritten sein darf. Nach dem 18. Tag sind die Eier bei + 5°C bis + 8°C zu kühlen. Letztes zulässiges Verkaufsdatum ist der 21. Tag nach dem Legen.

Kennzeichnung und Sortierung verpflichtend:

Bei allen anderen Absatzwegen, z.B. bei der Belieferung von Wiederverkäufern (Lebensmittelgeschäfte, Bäckereien etc.) müssen die Eier nach den gesetzlichen Güte- und Gewichtsklassen sortiert und mit dem Erzeugercode versehen sein. Da hier nur Eier der Güteklasse A abgegeben werden dürfen, muss der abgebende Erzeugerbetriebe auch als Packstelle zugelassen sein (Informationen dazu ebenfalls bei der ADD, siehe oben).

Kennzeichnung von Transportverpackungen mit unsortierten Eier

- Name und Anschrift des Erzeugerbetriebes
- Erzeugercode des Stalles
- Anzahl und/oder Gewicht der Eier
- Legedatum oder -periode
- Versanddatum

Erzeugercode

Dieser ist wie folgt aufgebaut: z.B. 1 - DE - 07 1234 2

Haltungsform z.B. Freiland	EU-Mitgliedsstaat z. B. Deutschland	Bundesland z. B. Rheinland-Pfalz	Zugewiesene Betriebsnummer	Stallnummer
1	- DE -	07	1234	2

Haltungsform 0 = *Ökologische Erzeugung*
 1 = *Freilandhaltung*
 2 = *Bodenhaltung*
 3 = *Kleingruppenhaltung*¹

Eierstempel in den verschiedensten Ausführungen und Preisklassen sind z.B. bei folgenden Unternehmen erhältlich:

Kappl, Nürnberg	☎: 0911/ 68 86 7-0	💻: www.kappl.de
Reiner, Furtwangen	☎: 07723 / 6 57-0	💻: www.reiner.de
Hunstiege, Herzebrock-Clarholz	☎: 05245 / 32 62	💻: www.hunstiege.de
Völker, Vechta	☎: 04441 / 91 76 -0	💻: www.voelker-gmbh.net
Wöhrmann GmbH, Lohne	☎: 04442 / 88 78 5-0	💻: www.woehrmann.de

Hinweis zu Toleranzgrenzen beim Stempeln per Hand

Auch wenn der Erzeugercode per Hand auf das Ei aufgestempelt wurde, muss dieser gut lesbar und fehlerfrei sein. Bei Kontrolle von Partien und Verpackungen ist eine Toleranz von 20 Prozent Eier mit unleserlicher Kennzeichnung zulässig.² Da der Arbeitsaufwand sehr hoch ist, kann der Wechsel zum maschinellen Stempeln der Eier zum Beispiel in einer zugelassenen Packstelle wirtschaftlicher sein.

Gewichtsklassen

Gewichtsklasse	Angabe	g
XL	sehr groß	73 und darüber
L	groß	63 bis unter 73
M	mittel	53 bis unter 63
S	klein	unter 53

Güteklassen

Güteklasse	Eigenschaften
A	- sauber, haben eine unverletzte Schale, sind besonders frisch - Verkauf an Endverbraucher, im Lebensmittelhandel
B	- dürfen ausschließlich als Industrieware verwendet werden - anstelle des MHD wird das Verpackungsdatum angegeben

¹ Ab Januar 2009 ist in Deutschland nur noch die Kleingruppenhaltung zulässig; der Hinweis "Kleingruppen" bzw. "Kleingruppenhaltung" kann auf den Eiern und den Eierschachteln aufgedruckt werden

² Quelle: Bioland-Direktvermarkter-Infoblitz 2/2015, LAVES, Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit)